Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ – zweite Änderungsordnung

Prüfungsausschuss Zahnmedizin

Professor Dr. Valentin Stein
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Zahnmedizin

Geschäftsstelle Prüfungsamt Zahnmedizin

Ansprechpartner*innen
Anna Nitsch, Ass. jur.
Anna Ebenhardt
Martin Päßler, M. A.
Marina Seibel
David Krause
Tel: +49 (0) 228 287-11573
PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

https://www.medfak.uni-bonn.de

Ihr Weg zu uns auf dem UKB-Gelände:

WHC4MQ

Sehr geehrte Studierende,

noch im Wintersemester 2023/24 soll die zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ (im Weiteren „StuPO“) in Kraft treten. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die wichtigsten geplanten Änderungen, die Sie im Verlauf Ihres Studiums betreffen werden, informieren. **Wir weisen darauf hin, dass die neuen Regelungen bezüglich des Nichterscheinens zu einer Prüfung und der Zulassung zu dem Praktikum der Physiologie bereits ab dem Wintersemester 2023/24 umgesetzt werden.** Die geplante Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung finden Sie im Anhang. **Bitte beachten Sie, dass diese Fassung noch nicht amtlich bekannt gegeben ist und wir Ihnen diese Fassung nur zur vorläufigen Kenntnisnahme zusenden.**

Die Studien- und Prüfungsordnung findet nur für die Durchführung der universitären Leistungsnachweise (Prüfungen und Lehrveranstaltungen) Anwendung. **Dieses Merkblatt gilt daher nur für die universitären Prüfungen und nicht für die Staatsprüfungen!**

Zulassung zu dem Praktikum der Physiologie

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Praktikum der Physiologie wurden überarbeitet. Schon ab dem Wintersemester 2023/24 ist das Bestehen der Prüfung in Physik keine Zulassungsvoraussetzung mehr, für die Teilnahme am Praktikum der Physiologie. Stattdessen wird die regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Physik Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Physiologie sein. Das Bestehen der Prüfung in Physik ist jedoch weiterhin Zulassungsvoraussetzung zur Z1-Prüfung (Erster Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung). Als neue Zulassungsvoraussetzung kommt hinzu, dass das Praktikum der Physiologie Teil 2 erst nach dem Erbringen der regelmäßigen Teilnahme am Praktikum der Physiologie Teil 1 belegt werden kann. Eine Anmeldung zum Praktikum der Physiologie Teil 2 vor dem Praktikum der Physiologie Teil 1 ist damit nicht mehr möglich. Für das Praktikum der Physik und das Praktikum der Physiologie gelten im Übrigen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme am **Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2** ist die **regelmäßige Teilnahme** am **Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1**
- Voraussetzung für die Teilnahme am **Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1** ist die **regelmäßigen Teilnahme** am **Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1** und **Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2**
- Voraussetzung für die Teilnahme am **Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2** ist die **regelmäßige Teilnahme** am **Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1**

Erweiterung Modul 5 (Makroskopische Anatomie)
Ab dem Sommersemester 2024 wird das Modul Makroskopische Anatomie um ein Praktikum Neuroanatomie („Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3“) mit der zugehörigen Prüfung in Neuroanatomie erweitert. Hierfür gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die die Lehrveranstaltung „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2“ (Präparierkurs) vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, schließen das Modul **ohne** die neue Lehrveranstaltung und Prüfung ab.
- Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 die Lehrveranstaltung „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1“ (Anatomische Propädeutik) bereits belegt haben, die Lehrveranstaltung „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2“ (Präparierkurs) aber noch nicht begonnen haben, schließen das Modul mit der neuen Lehrveranstaltung und der zugehörigen Prüfung ab.
- Studierende, die die Lehrveranstaltung „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2“ (Präparierkurs) ab dem Wintersemester 2023/24 beginnen, schließen das Modul mit der neuen Lehrveranstaltung und der zugehörigen Prüfung ab.
- Teilnahmevoraussetzung für das „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3“ (Neuroanatomie) sind der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der "Übung in Medizinischer Terminologie" sowie der regelmäßigen Teilnahme am "Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1" (Anatomische Propädeutik).

Nichterscheinen zu einer Prüfung
Bereits ab dem Wintersemester 2023/24 wird das Nichterscheinen zu einer Prüfung nicht mehr als Fehlversuch gewertet (§ 24 Abs. 1). Dies gilt unabhängig davon, ob Sie einen triftigen Grund für das Nichterscheinen haben. Ein Antrag auf Prüfungsrücktritt an das Prüfungsamt ist damit bei Nichterscheinen zu der Prüfung nicht mehr erforderlich. Mit dieser Regelung soll Ihnen mehr Flexibilität dabei ermöglicht werden, das Absolvieren von Wiederholungsprüfungen zu planen und sich damit besser auf Prüfungen vorbereiten zu können, ohne Fehlversuche in Kauf nehmen zu müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie unbegrenzt häufig an Prüfungen teilnehmen können. Die in § 19 Abs. 2 festgelegte Frist, innerhalb der eine Prüfung bestanden sein muss, findet weiterhin Anwendung. Außerdem wird das Nichtbestehen einer Prüfung weiterhin als Fehlversuch gewertet. Anhand der folgenden Übersicht können Sie sehen, was sich bei der Begrenzung von Prüfungsversuchen durch die zweite Änderungsordnung geändert hat:

	Vor dem WS 2023/24	**Ab dem WS 2023/24**
Teilnahme und Nichtbestehen von Prüfungen	- Wird als Fehlversuch gewertet	- Wird als Fehlversuch gewertet
Nichtteilnahme an Prüfungen ohne triftigen Grund	- Wird als Fehlversuch gewertet	- Wird **nicht** als Fehlversuch gewertet.
Nichtteilnahme an Prüfungen aus triftigem Grund	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktrittsantrag an das Prüfungsamt erforderlich	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet **- Kein** Rücktrittsantrag erforderlich
Abbruch von Prüfungen aus triftigem Grund (z.B. plötzlich auftretende Erkrankung)	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktrittsantrag an das Prüfungsamt erforderlich	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktrittsantrag an das Prüfungsamt erforderlich

	- Am selben Tag ist ein ärztliches Attest einzuholen	- Am selben Tag ist ein ärztliches Attest einzuholen
Frist, zum Bestehen einer Prüfung (vier Semester nach Anmeldung)	- Findet Anwendung	- Findet Anwendung

Diese neuen Regelungen zu Prüfungsrücktritten sollen Ihnen die Planung Ihres Studiums erheblich vereinfachen. Im Gegenzug sind die Fachbereiche bei der Planung von Prüfungen – insbesondere mündliche, mündlich-praktische und OSCE-Prüfungen – darauf angewiesen, im Vorfeld zu wissen, wie viele Studierende voraussichtlich an der Prüfung teilnehmen werden. **Wir bitten Sie daher eindringlich, bei den jeweiligen Fachbereichen frühzeitig zu informieren, wenn Sie planen, nicht an Prüfungen teilzunehmen.**

Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Da es in den letzten Semestern zu Zwischenfällen gekommen ist, bei denen Studierende entweder durch Täuschung versucht haben, die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu erlangen, obwohl sie nicht teilgenommen haben, oder durch ihr Verhalten den Ablauf von Lehrveranstaltungen erheblich gestört haben, war es leider erforderlich, die bisher nur für Prüfungen geltenden Regelungen zu Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen auszuweiten (§ 25 Abs. 3 u. 4). Ziel dieser neuen Regelungen ist es, Studierende, die ordnungsgemäß an Lehrveranstaltungen teilnehmen, vor Störungen und Benachteiligungen zu schützen. Wenn nun also ein*e Studierende*r entweder versucht, durch Täuschung die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu erlangen oder den Ablauf einer Lehrveranstaltung erheblich stört, kann sie*er von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die*der jeweilige Lehrende. Die*der betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung der*des Lehrenden vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

Bei Rückfragen zu den neuen Regelungen der fünften Änderungsordnung können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team